

Hinweise für die Seminararbeit

Die folgenden Hinweise beanspruchen keine Vollständigkeit, sondern sollen insbesondere die wesentlichen formalen Aspekte einer Seminararbeit aufzeigen.

I. Allgemeines

Die Hausarbeit ist maschinenschriftlich anzufertigen. Als Schriftart, -größe sowie Zeilenabstand sind Times New Roman, 12pt, 1,5facher Zeilenabstand zu wählen; für die Fußnoten genügt die Schriftgröße 10pt bei einfachem Zeilenabstand. Die Blätter sind nur vorderseitig beschreiben, und links ist 1/3 Rand zu lassen (7 cm). Die Arbeit (ohne Literaturverzeichnis, Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis) darf einen Zeichenumfang von 44.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten. Ab dem 44.001. Zeichen wird nicht mehr korrigiert.

Es sind eine Druckfassung sowie eine elektronische Fassung einzureichen. Die Druckfassung ist zu binden oder in einem Schnellhefter abzugeben (bitte beachten Sie insoweit auch die Vorgaben des Prüfungsamts), die elektronische Fassung ist bei Stud.IP hochzuladen. Druckfassung und elektronische Fassung müssen fristgerecht abgegeben werden.

II. Deckblatt

Grundsätzlich sind anzugeben der Name der Bearbeiterin oder des Bearbeiters, Anschrift, Matrikelnummer, Fachsemester und die E-Mail-Adresse. Ferner sind der Name des Seminars, der Name der Dozentin oder des Dozenten, das Thema der Arbeit und das aktuelle Semester aufzuführen. Zusätzlich sind etwaige ergänzende oder abweichende Vorgaben des Prüfungsamts zu beachten. Dies gilt insbesondere, wenn die Prüfungsarbeiten *anonymisiert* abzugeben sind. Das Deckblatt zählt bereits als Seite I, wird aber **nicht** mit einer Seitenzahl versehen.

III. Gliederung/Inhaltsverzeichnis

Ab hier werden die Seiten fortlaufend in **römischen Ziffern** nummeriert (II, III, IV etc.). Aufzulisten sind alle Überschriften und Zwischenüberschriften, die im Gutachten verwendet werden, sowie die entsprechenden Seitenangaben. Üblich ist dabei folgendes System: A./I./1./a)/aa)/(1)/(a)/(aa); dabei ist auf Folgerichtigkeit zu achten: „Wer A sagt, muss auch B sagen.“

IV. Literaturverzeichnis

Die Seitennummerierung erfolgt fortlaufend in **römischen Ziffern**. Das Literaturverzeichnis enthält **alle** (aber auch **nur** die) Werke, die in der Arbeit verwendet wurden. **Nicht** in das Literaturverzeichnis übernommen werden Urteile, Gesetzessammlungen und BT-/BR-Drucksachen o.ä.

Eine Untergliederung nach Kommentaren, Lehrbüchern, Monografien, Aufsätzen und Urteilsanmerkungen ist nicht erforderlich. Die verwendeten Werke sind **alphabetisch nach dem Namen der Autorin oder des Autors** bzw. der Herausgeberin oder des Herausgebers aufzuführen. Mehrere Autorinnen oder Autoren/Herausgeberinnen oder Herausgeber sind durch „/“ zu trennen (z.B. *Desens, Marc/Tappe, Henning*, Steuerrecht...). Hat ein Werk jedoch mehr als drei Autorinnen oder Autoren/Herausgeberinnen oder Herausgeber, wird nur der oder die erste genannt; hierauf folgt „u.a.“. Bei mehrbändigen Werken ist der zitierte Band anzugeben. Im Einzelnen sind aufzunehmen:

- Kommentare: Name und Vorname der (namensgebenden) Herausgeberin oder des (namensgebenden) Herausgebers, Titel, Band, Auflage, Erscheinungsort und -jahr (z.B.: *Schmidt, Ludwig*, Einkommensteuergesetz, 44. Aufl., München 2025). Handelt es sich um ein Loseblattwerk, ist dies kenntlich zu machen; zudem ist der Bearbeitungsstand zu nennen (z.B. *Hübschmann, Walter/Hepp, Ernst/Spitaler, Armin*, Abgabenordnung - Finanzgerichtsordnung, Köln (Loseblatt, Stand: 287. EL, August 2025). Ins Literaturverzeichnis aufgenommen wird allein der gesamte Kommentar, nicht die Kommentierung einer einzelnen Autorin oder eines einzelnen Autors. Entsprechendes gilt bei Handbüchern.
- Lehrbücher/Monographien: Name und Vorname der Autorin oder des Autors, Titel, Auflage, Erscheinungsort und -jahr (z.B.: *Desens, Marc/Tappe, Henning*, Steuerrecht, 28. Auflage, Heidelberg 2025).
- Aufsätze: Name und Vorname der Autorin oder des Autors, Titel des Aufsatzes, Fundstelle (z.B.: *Jachmann-Michel, Monika*, Zur Einkünfteerzielungsabsicht bei Einkünften aus Kapitalvermögen, DStR 2017, S. 1849). Bei Archivzeitschriften wie AcP und ZHR ist neben dem Jahrgang auch der Band anzugeben, z. B. AcP 217 (2017). Stammt der Aufsatz aus einem Sammelwerk wie einer Festschrift, wird nicht der gesamte Band, sondern der konkrete Beitrag ins Literaturverzeichnis aufgenommen (z.B. *Fischer, Michael*, Gesamthandgesellschaft, juristische Person und das Steuerrecht, in: Fischer, Michael/Geck, Reinhard/Haarmann, Wilhelm, Zivilrechtliches Ordnungsgefüge und Steuerrecht, Festschrift für Georg Crezelius zum 70. Geburtstag, Köln 2018, S. 117).
- Urteilsanmerkungen: Name und Vorname der Autorin oder des Autors, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen, Fundstelle (z.B. *Wälzholz, Eckhard*, Anm. zu BFH, Urteil vom 07.12.2016 - II R 21/14, NZG 2017, 552).

Es ist darauf zu achten, dass immer die **neuesten Auflagen** zitiert werden! Ausnahmen sind aber zulässig, wenn es im konkreten Fall auf eine spezielle Aussage in einer alten Auflage ankommt. In diesem Fall ist die Verwendung der alten Auflage in der Fußnote kenntlich zu machen (z.B. Schmidt/Weber-Grellet, 36. Aufl. 2017, § 6 EStG Rn. 44). Vorlesungsunterlagen und nicht im Buchhandel erhältliche Skripte sind nicht zitierfähig.

Nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden die akademischen Titel der Autorinnen und Autoren und deren Berufsbezeichnungen (Prof., Dr., RichterIn am FG Köln usw.), die Art der Auflage (d.h. nicht: „völlig überarbeitete 3. Auflage 2017“), der Name des Verlages (d.h. nicht „C.H. Beck“) oder bei Zeitschriften der Erscheinungsort.

Hinweis: Ein eigenes Abkürzungsverzeichnis ist grundsätzlich nicht erforderlich. Bei der Verwendung üblicher Abkürzungen genügt ein Hinweis auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage 2018. Soweit für bestimmte Werke eine spezielle Abkürzung verwendet wird, ist dies im Literaturverzeichnis kenntlich zu machen (zit. ...).

V. Ausarbeitung

Die Seiten werden ab hier fortlaufend mit arabischen Zahlen nummeriert (1, 2, 3 etc.). Rechtsprechungs- und Literaturnachweise erfolgen in Fußnoten auf der Seite, auf der sich die belegte Aussage findet (keine Text- oder Endnoten verwenden). Am Beginn der Fußnote wird großgeschrieben, an das Ende der Fußnote gehört ein Punkt, nach „f.“ oder „ff.“ aber kein weiterer Punkt! Für die Fundstellennachweise gilt:

- Kommentare werden mit Bearbeiterin oder Bearbeiter nach Paragraph und Randnummer zitiert (z.B.: Tipke/Kruse/Drüen, § 30 AO Rn. 6).
- Bei Lehrbüchern sind die Autorin oder der Autor und genaue Fundstelle anzugeben (z.B.: Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, Rn. 173).
- Aufsätze werden nach Autorin oder Autor und Fundstelle zitiert; anzugeben sind der Beginn des Aufsatzes und die exakte Fundstelle, z.B.: Jachmann-Michel, DStR 2017, 1849 (1851); Fischer, Festschrift Crezelius, S. 117 (119); aaO“-Zitate sind nicht zulässig.
- Bei Urteilen werden der Beginn der Entscheidung und die Seite angegeben, auf der die belegte Aussage zu finden ist, z.B.: BVerfG, Urt. v. 10.4.2018 – 1 BvR 1236/11, BVerfGE 148, 217 (265) oder BVerfG, DStR 2007, 235 (240) – vorzugsweise ist aus der amtlichen Sammlung oder aus dem BStBl. II zu zitieren.

Die Namen von Autorinnen oder Autoren sollten kursiv gesetzt werden. Eine im Text als „h.M.“ bezeichnete Auffassung muss mit mehr als einer Fundstelle belegt werden.

Alle fremden Gedanken sind zwingend mit einem Nachweis zu versehen! Gewarnt wird vor „Blindzitat“, bei denen das Zitat nicht selbst überprüft, sondern aus einer anderen Quelle übernommen wird! Bei wörtlicher Übernahme eines Satzes oder Satzteils

ist dieser „in Anführungsstriche“ zu setzen. Im Regelfall ist ein wörtliches Zitat jedoch nicht notwendig; es genügt die Zusammenfassung der Aussage in eigenen Worten.

Hinweis: Wird ein Meinungsstreit dargestellt, sind alle wesentlichen Ansichten mit den entsprechenden Argumenten anzugeben und mit Nachweisen der Primärquellen zu belegen. Dies gilt für Literatur und Rechtsprechung gleichermaßen. Ein Hinweis auf den Streitstand und die Nachweise bei *Schmidt*, EStG etc. genügt nicht!

Absätze im Text sind durch einen Abstand kenntlich zu machen. Ein bloßes Einrücken genügt nicht.

VI. Versicherung

Am Ende der Arbeit ist zur Bestätigung der selbständigen Anfertigung der Prüfungsleistung eine Eigenständigkeitserklärung abzugeben, die wie folgt lauten kann:

„Eigenständigkeitserklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken (dazu zählen auch Internetquellen) entnommen sind, wurden unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Mir ist bekannt, dass eine Täuschung zum Nichtbestehen führt und gegebenenfalls weitere Sanktionen nach sich ziehen kann.

Trier, den Unterschrift

Verlangt das Prüfungsamt eine andere Formulierung oder wird ein Mustertext zur Verfügung gestellt (<https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/fb5/PDF/Eigenstaendigkeitserklaerung.pdf>), so ist diese/s zu verwenden.

VII. Zur Vertiefung

Desens, Marc/Tappe, Henning, Klausurenkurs im Steuerrecht, 7. Aufl., Heidelberg 2025, Rn. 83 ff.